

1903/AB-BR/2003

Eingelangt am 23.07.2003

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

BM für Finanzen

Anfragebeantwortung

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage der Bundesräte Reinhard Todt und Kollegen, Nr. 2074/J-BR vom 27. Mai 2003, betreffend Hochwasserschäden 2002, beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

In diesem Zusammenhang weise ich vollständigkeitshalber auf das umfassende Maßnahmenpaket der Bundesregierung zur finanziellen Hilfe der Hochwasseropfer hin und führe schlagwortartig folgende Maßnahmen an: 250 Mio. EUR zur finanziellen Unterstützung von Schäden im Vermögen physischer und juristischer Personen, 250 Mio. EUR zur Beseitigung von Schäden an der Infrastruktur, 50 Mio. EUR Sondertranche im Rahmen der Siedlungswasserwirtschaft, bis zu 10 Mio. EUR für behinderte Menschen, 1 Mio. EUR für Trinkwasseruntersuchungen, 2,7 Mio. EUR zur Unterstützung des Zukaufs von Rauhfutter, 18,2 Mio. EUR zur Verdoppelung der Spenden an den ORF im Rahmen der Benefizveranstaltung für Hochwasseropfer, ein umfangreiches Steuerpaket im Ausmaß von 400 Mio. EUR (Erleichterung bei Steuerzahlungen bzw. Nachzahlungen, vorzeitige Abschreibung, Sonderprämie für katastrophenbedingte Ersatzbeschaffung im geschädigten Unternehmen, Absetzbarkeit von außergewöhnlichen Belastungen im Zusammenhang mit Hochwasserschäden, Befreiung von Gebühren und

Schenkungssteuer, Befreiung vom Altlastensanierungsbeitrag für eine katastrophenbedingte Deponierung von Abfällen sowie Modifizierung der steuerlichen Absetzbarkeit von Sach- und Geldspenden in Katastrophenfällen).

Weiters wurden von der Bundesregierung folgende Maßnahmen auf nationaler und internationaler Ebene gesetzt:

Sonderprogramm betrieblicher Hochwasserhilfe mit einem Gesamtbarwert von 100 Mio. EUR in Form von 60 Mio. EUR zinsbegünstigter ERP-Kredite, 30 Mio. EUR Direktzuschüsse der Arbeitsmarktförderung und 10 Mio. EUR von der BÜRGES; Ermöglichung der Kurzarbeit für die im Hochwasser betroffenen Betriebe, Unterstützung von Familien im Rahmen des Familienhärteausgleichs, vermehrte Kontrollen der Wasserversorgungsanlagen, Ratenstundungen bei Agrarinvestitionskrediten, Maßnahmen im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation und Marktpolitik (Stundung von Agrarmarketingbeiträgen, Hilfe bei der Beseitigung von Erosionsschäden in Weingärten), Unterstützung der Aufräumarbeiten durch Justizanstalten, Vorbereitung eines Hilfspakets durch die Europäische Investitionsbank zur Gewährung von besonders günstigen Krediten, Vorbereitung der verbilligten Abgabe von Interventionsgetreide zu Futterzwecken durch die EU-Kommission, Vorziehung der Direktzahlungen im Wege der Agrarmarkt Austria durch die EU-Kommission im Bereich des ländlichen Entwicklungsplans, Erteilung einer Ausnahmegenehmigung durch die EU-Kommission zur Nutzung von Stilllegungsflächen für die Gewinnung von ausreichenden Futterflächen, Prüfung hinsichtlich der Heranziehung der Mittel der Transeuropäischen Netze zur Instandsetzung beschädigter Verkehrsverbindungen, Ermöglichung der im EU-Vertrag vorgesehenen Ausnahmen bezüglich der Beihilfen und der öffentlichen Aufträge.

In die Zuständigkeit der Länder fällt die Katastrophenhilfe. Die Geschädigten erhalten daher von den Ländern nach den Bestimmungen der landesgesetzlichen Vorschriften finanzielle Unterstützung. Die Festsetzung der Schadenshöhe und Auszahlung der Mittel erfolgt somit ausschließlich vom Land.

Der Bund hat sich grundsätzlich bereit erklärt, bis zu 60 Prozent der vom Land ausbezahlten Mittel dem Land zu refundieren. Um eine zügige Abwicklung zu ermöglichen, gewährte der Bund den Ländern gemäß deren Anforderungen unverzüglich Vorschüsse. Die Abrechnung und damit die Überprüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der vom Bund überwiesenen Mittel wird somit im Nachhinein überprüft.

Zu 1. und 2.:

Aus der Sicht des Bundesministeriums für Finanzen ist vorerst festzuhalten, dass die Gemeinden Ansuchen um Refundierung der in ihrem Vermögen entstandenen Hochwasserschäden bei den Ländern einbringen, wobei die Länder die Anträge prüfen und die länderweise zusammengefassten Meldungen an das Bundesministerium für Finanzen übermitteln.

Da die Vollziehung der von diesen Fragen angesprochenen Angelegenheiten somit primär den Zuständigkeitsbereich der Länder betrifft, ersuche ich um Verständnis, dass ich bezüglich der Beantwortung dieser Fragen auf die originär damit befassten Länder verweise.

Zu 3.:

Grundsätzlich ist einleitend darauf hinzuweisen, dass für Schäden im Vermögen der Gemeinden 9,09 % der Mittel des Katastrophenfonds zur Verfügung stehen und nach der Hochwasserkatastrophe im August 2002 zusätzlich 250 Mio. EUR für Schäden an der Infrastruktur zur Verfügung gestellt wurden. Damit war es aber auch erforderlich, zwischen den beiden genannten Schadenskategorien zu unterscheiden. Außerdem war das Bundesministerium für Finanzen entsprechend der bisher üblichen Vorgangsweise auch diesmal bestrebt, mit den zur Verfügung stehenden Mitteln bis zu 50 % der entstandenen Schäden zu ersetzen.

Um die Höhe der möglichen Entschädigung bzw. den Prozentsatz an die Gemeinden festlegen zu können, war es erforderlich, durch österreichweite Er-

hebungen die insgesamte Höhe der Schäden nach der Hochwasserkatastrophe zu klären.

Außerdem wurde im Rahmen der Abwicklung seitens des Bundesministeriums für Finanzen festgestellt, dass die Schadensmeldungen der Länder bzw. der Gemeinden keine Unterscheidung hinsichtlich der bereits genannten Schadenskategorien enthielten, sodass erst entsprechende Berichte eingefordert werden mussten.

Daraus hat sich ergeben, dass die entsprechenden Meldungen der Länder im April noch nicht vollständig vorhanden waren. Es konnten daher zu diesem Zeitpunkt auch die diesbezüglichen Zuteilungen noch nicht veranlasst werden, wobei jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass bereits Teilzahlungen erfolgten.

Zu 4.:

Auf Grund der für die Auszahlung erforderlichen Verwaltungsmaßnahmen - auf die bereits hingewiesen wurde - erfolgen die Auszahlungen an die Länder zu unterschiedlichen Zeiten. Im Hinblick auf die in der vorliegenden Anfrage gesondert angesprochenen Tiroler Gemeinden wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Mittel des Bundes für Tirol bereits am 20. Juni 2003 an das Land Tirol überwiesen wurden.

Zu 5.:

Für die im Vermögen der Gemeinden entstandenen Schäden erfolgen nach der Höhe der im Katastrophenfonds vorhandenen Mittel Refundierungen durch den Bund. Daraus folgt, dass die Schäden und die demnach erforderlichen Finanzierungen bereits feststehen müssen, bevor eine Refundierung, für die kein Rechtsanspruch besteht, erfolgen kann.

Die Kosten für die "Vorfinanzierung" können somit vom Bund nicht ersetzt werden.

Zu 6. und 7.:

Vom EU-Solidaritätsfonds wurden im Anschluss an die Flutkatastrophe im August 2002 134 Mio. EUR zur Finanzierung von Nothilfemaßnahmen zur Verfügung gestellt. Diese Mittel sind nach den Vorgaben der EU-Kommission zur Deckung öffentlicher Ausgaben, insbesondere für Rettungsmaßnahmen und den kurzfristigen Wiederaufbau zerstörter Infrastrukturen und Ausrüstungen in den Bereichen der Energieversorgung, Wasser/Abwasser, Telekommunikation, Verkehr, Gesundheit und Bildung zu verwenden. Von diesen 134 Mio. EUR erhalten nach einem mit den betroffenen Ländern abgeschlossenen Verwaltungsübereinkommen zur Aufteilung dieser Finanzmittel die Länder insgesamt 46 Mio. EUR. Der Differenzbetrag verbleibt beim Bund, wobei auf Grund der bereits dargelegten Vorgaben der EU keine direkte Ausschüttung an die Bevölkerung möglich ist.